

Synopse

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Lastenausgleich

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **831.1**
Aufgehoben: –

	Änderung des Sozialgesetzes (SG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006[SR 836.2] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr./....) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:
§ 73 Lastenausgleich betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende 1. Durchführung ¹ Unter den zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt. ² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch. Die daraus entstehenden Kosten werden ihr vergütet und durch einen Zuschlag auf den Beitragszahlungen in den Lastenausgleich finanziert.	§ 73 Lastenausgleich betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende 1. Durchführung ¹ Unter den zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein voller Lastenausgleich durchgeführt.

³ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt zu Handen des Verwaltungsrats einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens.	
§ 74 2. Ermittlung des Lastenausgleichs- und Risikosatzes ¹ Der Lastenausgleich basiert auf einem Lastenausgleichssatz und einem Risikosatz. ² Der in Prozenten ausgedrückte Lastenausgleichssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausgerichteten Familienzulagen und der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller Familienausgleichskassen. Die Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen werden dabei nicht berücksichtigt. Der Risikosatz in Prozenten berechnet sich auf die gleiche Weise wie der Lastenausgleichssatz, bezieht sich aber auf das Verhältnis der geleisteten Familienzulagen zur beitragspflichtigen Lohnsumme der einzelnen Familienausgleichskasse. ³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung bezogen auf die betreffende Familienausgleichskasse.	¹ Der volle Lastenausgleich basiert auf einem Lastenausgleichssatz und einem Risikosatz. ² Der in Prozenten ausgedrückte Lastenausgleichssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausgerichteten Familienzulagen und der AHV-pflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmenden sowie den Einkommen der Selbständigerwerbenden aller Familienausgleichskassen. Die Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen werden dabei nicht berücksichtigt. ³ Der Risikosatz in Prozenten berechnet sich auf die gleiche Weise wie der Lastenausgleichssatz, bezieht sich aber auf das Verhältnis der geleisteten Familienzulagen zu der beitragspflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmenden und den Einkommen der Selbständigerwerbenden der einzelnen Familienausgleichskasse.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ...

	Im Namen des Kantonsrates Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.